

# Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-  Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserl. Gouvernement von Deutsch-Ostafrika.

VIII. Jahrgang.

Daressalam, 20. Juli 1907.

No. 16.

**Inhalt:** Bekanntmachung betr. Schaffung des Bezirksamtes Udjidji mit einer Bezirksnebenstelle in Bismarekburg. — Verordnung betr. Ausdehnung der Marktverordnung für die Ortschaft Muansa vom 26. April 1904 und des mit ihr verbundenen Marktgebührentarifs auf die Ortschaften Ikoma, Usagara und Sungwe. Bekanntmachung betr. Wahrnehmung der Geschäfte des Vorstehers der Kaiserl. Bergbehörde für Deutsch-Ostafrika. — Erinnerung an den Runderlass betr. Meldezwang von Todesfällen nebst der Erweiterung des Meldezwangs für pestverdächtige Erkrankungen, Auftreten von Rattensterben pp. — Bekanntmachung betr. Maassnahme gegen Einschleppung der Pest von Zanzibar. — Bekanntmachung betr. Beantragung der Umwandlung des unter Nummer 25 eingetragenen Schürffeldes in ein Bergbaufeld. — Sechs Bekanntmachungen betr. Anordnung der Umwandlung von 6 Schürffeldern, welche die Nummern 117, 118, 119, 120, 121 und 122 tragen, in Bergbaufelder. — Personalmeldungen. —

## Bekanntmachung.

Nach erfolgter Feststellung des Etats für das Schutzgebiet auf das Rechnungsjahr 1907 ist für die Verwaltung des bisherigen Militärbezirks Udjidji das Bezirksamt zu Udjidji mit einer Bezirksnebenstelle in Bismarekburg, für die Verwaltung des bisherigen Militärbezirks Bismarekburg die Bezirksnebenstelle zu Bismarekburg geschaffen worden. Die Sitze des neugeschaffenen Bezirksamts bezw. der Bezirksnebenstelle befinden sich an den Stellen der bisherigen Militärstationen.

Daressalam, den 13. Juli 1907.

Der Kaiserliche Gouverneur  
Frhr. von Rechenberg

J. No 13216 IN.

## Verordnung.

Die Marktverordnung für die Ortschaft Muansa vom 26. April 1904 und der mit ihr verbundene Marktgebühren-Tarif (Amtl. Anzeiger No. 11, vom 30. April 1904) werden auf die Ortschaften: 1. Ikoma 2. Usagara (Sultanat Bukumbi) und 3. Sungwe (Sultanat Urina), sämtlich im Bezirk Muanza gegen, ausgedehnt.

Die Umrechnung der Pesa- in Heller-Gebühren erfolgt in der Weise, dass statt 16 Pesa 25 Heller, statt 8 Pesa 12½ Heller und statt je 1 Pesa je 1½ Heller erhoben werden.

Ausserdem erhält der Marktgebühren-Tarif für die Ortschaft Muansa und die 3 obengenannten Ortschaften folgenden Zusatz:

9. Gelegenheitsverkäufer zahlen 1 Heller pro ¼ Rupie des Werts der zum Verkauf gebrachten Waare.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Daressalam, den 17. Juli 1907.

Der Kaiserliche Gouverneur.  
Freiherr v. Rechenberg.

J. N. 12341 I N.

## Bekanntmachung.

Auf Grund der Verfügung betr. die Bergbehörde vom 27. Juli 1906 (Anlage zum Amtl. Anzeiger No. 26.)

bringe ich zur öffentlichen Kenntnis, dass die Geschäfte des Vorstehers der Kaiserl. Bergbehörde für Deutsch-Ostafrika bis auf Weiteres von dem Assessor Dr. Latz in Daressalam wahrgenommen werden.

Daressalam, den 17. Juli 1907.

Der Kaiserliche Gouverneur.  
Freiherr v. Rechenberg.

J. No. 13345/07 IX.

## Bekanntmachung.

Der Runderlass vom 7. III. 01. J. No. I. 1704 Amtl. Anzeiger No. 8/01 betr. den Meldezwang über alle unter der Bevölkerung vorkommenden Todesfälle wird erneut in Erinnerung gebracht und dahin erweitert, dass alle pestverdächtigen Erkrankungen und Todesfälle, sowie das Auftreten von Rattensterben alsbald, gegebenenfalls telegraphisch hierher mitzuteilen ist.

Auch ist in den Küstenplätzen der Vertilgung der Ratten die notwendige Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Daressalam, den 19. Juli 1907.

Der Kaiserliche Gouverneur.  
Freiherr v. Rechenberg.

J. No. 13576 V.

## Bekanntmachung.

Nach amtlicher Mitteilung sind in Zanzibar während der letzten Tage eine Reihe von Todesfällen eingetreten, welche zum Teil auf abgeschwächte Pest zurückzuführen sind. Deshalb wird gegen die Herkünfte von dort die Ausübung der gesundheitspolizeilichen Kontrolle gemäss Bekanntmachung vom 8. Mai 1901, J. Nr. I. 3489 L. G. No. 484 — Amtl. Anzeiger Nr. 16/01 — und den Zusatzbestimmungen R. E. v. 7. X. 02 —

L. G. Nachtrag I No. 66 Amtl. Anzeiger No 34/02 und Bekanntmachung v. 27. X. 05 und v. 30. X. 05. L. G. Nachtrag IV No. 69 und 70 Amtl. Anzeiger No. 27 und 28/05 angeordnet. Der R. E. v. 12. III. 00 L. G. No. 486 und die Bekanntmachung v. 5. XII. 02 L. G. Nachtrag I No. 65 Amtl. Anzeiger No. 40/02 werden bis auf Weiteres aufgehoben.

Hierzu wird weiter angeordnet:

1.) Als erste Anlaufhäfen für alle von Zanzibar kommenden Fahrzeuge werden nur zugelassen: Tanga, Pangani, Bagamojo, Daressalam, Kilwa und Lindi.

2.) Versuchte Fahrzeuge sind nach Tanga oder Daressalam zu verweisen.

3.) Allen Fahrzeugen, die nicht nach Einnahme der Ladung in Zanzibar, worüber eine amtliche Bescheinigung zu erbringen ist oder in Daressalam mit dem Clayton-Apparat behandelt worden sind, ist das Trockenfallen untersagt und darf das Entladen nur so vorgenommen werden, dass ein Ueberlaufen von Ratten in die Boote oder Leichter etc. ausgeschlossen ist. Sache der Verschiefer ist es, mit Fahrzeugen, die hier trockenfallen sollen, nur solche Ladung zu verschiffen, die eine Behandlung mit Clayton-Gas verträgt, da ein Ersatz für dadurch beschädigte Güter nicht gewährt wird.

4.) Zu § 14 f der Verordnung vom 8. Mai 1901 wird bestimmt: Die Ladung wird unterschieden in verdächtige und unverdächtige.

Als unverdächtig ist alle Ladung anzusehen, die äusserlich unbeschädigt ist und bei der weder äusserlich Spuren von Rattenfrass oder Rattenkot bemerkbar noch der Verdacht begründet ist, dass sie lebende oder tote Ratten oder Rattenkot enthält. Unverdächtige Ladung kann sofort in den freien Verkehr zugelassen werden.

Als verdächtig ist alle Ladung anzusehen, die beschädigt ist und äusserlich Spuren von Rattenfrass oder Rattenkot aufweist oder verdächtig ist, lebende oder tote Ratten oder Rattenkot zu enthalten.

Die Behandlung der verdächtigen Ladung unterliegt dem Ermessen der Hafenbehörde. Sie kann entweder sofort in den freien Verkehr gegeben werden oder je nach ihrer Beschaffenheit einer Desinfektion (diese ist nur in Tanga und Daressalam möglich und sind die Fahrzeuge dahin zu verweisen) oder einer Wartezeit im Zoll oder einem besonderen Stapelplatz unterworfen werden, die bis zu 14 Tagen ausgedehnt werden kann. Für leicht verderbliche Waren ist die Wartezeit möglichst abzukürzen. Waren, die 2-3 Tage ausgebreitet der Sonne ausgesetzt werden können, sind nach Ausführung dieser Massnahme unverdächtig. Die Hafenbehörde kann das Öffnen verdächtigter Ladung an Bord des löschenden Fahrzeuges behufs Durchsichtung verlangen.

5.) Ueber das Ergebnis der Untersuchung sowie darüber, dass das Fahrzeug mit Claytongas behandelt oder die Ladung desinfiziert etc. ist, ist

seitens der Hafenbehörde dem Inhaber oder Schiffsführer jedesmal eine kurze Bescheinigung auszustellen.

6.) Die Hafenbehörde hat die Untersuchung nicht nur auf die Besatzung sowie Passagiere und Ladung, die für den betreffenden Platz bestimmt sind, auszudehnen, sondern auch auf alle übrigen für andere Orte des Schutzgebietes bestimmten Personen und Ladung.

7.) Zu § 15 der Verordnung vom 8. V. 01 wird bestimmt: Hat ein einen zweiten deutschen Hafen anlaufendes Fahrzeug nicht die im Absatz 5) erwähnte Bescheinigung, so ist es als direkt von Zanzibar kommend zu behandeln.

8.) Erbringt ein Fahrzeug die amtliche Bescheinigung, dass es a) innerhalb der letzten 2 Monate seit Erlass dieser Verordnung mit dem Clayton-Apparat behandelt worden ist und b) seitdem nicht wieder in Zanzibar trocken gefallen ist, so kann ihm nach vorhergegangener Untersuchung und unverdächtigem Befunde das Trockenfallen gestattet werden. Mit der Ladung ist nach Absatz 4) zu verfahren.

9.) Zuwiderhandlungen werden gemäss § 327 des Reichs-Strafgesetzbuches bestraft.

Daressalam, den 19. Juli 1907.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Freiherr von Rechenberg.

J. N. 13576. V.

### Bekanntmachung.

Der Bergbautreibende Albert Prüsse in Morogoro hat beantragt, sein im Verwaltungsbezirk Morogoro belegenes, im Schürffelderverzeichnis der Kaiserlichen Bergbehörde unter No. 25 eingetragenes Schürffeld in ein Bergbaufeld umzuwandeln. Letzteres soll nach der Umwandlung den Namen „Ferdinand Hentze“ führen.

Das Schürffeld liegt im Verwaltungsbezirk Morogoro in der Landschaft Mlali etwa 10 km südwestlich der Pflanzung Morogorothal. Die von dem Bezirksamt Morogoro nach dem oberen Gebirgsstock führende Strasse schneidet die Westseite des Feldes, macht dann im Felde einen Bogen und schneidet die Westseite zum zweiten Male. Etwa 900 bis 1300 m. nördlich des Feldes liegen die Montowe-Berge. Die Seiten des Feldes sind 300 und 100 m. lang.

Im Uebrigen wird auf den bei der Kaiserlichen Bergbehörde aufbewahrten Lageplan Bezug genommen.

Die Bergbauberechtigung soll sich auf gemeine Mineralien beziehen.

An alle diejenigen, die ein der Umwandlung widersprechendes Recht zu haben glauben, ergeht die Aufforderung, diese Rechte bis spätestens am 1. September 1907 bei der Kaiserlichen Bergbehörde anzumelden, widrigenfalls sie bei der Umwandlung unberücksichtigt bleiben und erlöschen.

Bis zu dem genannten Tage ist die Einsicht des Lageplans jedem gestattet.

Daressalam, den 13. Juli 1907.

Kaiserliche Bergbehörde.  
Dr. Humann.

J. No. 13314 /07.

---

### **Bekanntmachung.**

Gegen den Antrag der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft in Daressalam, ihr im Verwaltungsbezirk Morogoro belegenes, im Schürffelderverzeichnis der Kaiserlichen Bergbehörde unter Nr. 117 eingetragenes Schürffeld unter dem Namen Vissu I in ein gemeines Bergbaufeld umzuwandeln — Amtlicher Anzeiger vom 4. Mai 1907 Nr. 10 — sind bis zum 1. Juli 1907 Widersprüche bei der unterzeichneten Bergbehörde nicht angemeldet worden.

Es wird daher gemäss § 47 der Bergverordnung angeordnet, dass die Umwandlung stattfindet.

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen vom Tage der Bekanntmachung ab Beschwerde eingelegt werden.

Daressalam, den 18. Juli 1907.

Kaiserliche Bergbehörde.  
Dr. Latz.

J.Nr. 12960 07 IX.

---

### **Bekanntmachung.**

Gegen den Antrag der Deutsch-Ost-Afrikanischen Gesellschaft in Daressalam, ihr im Verwaltungsbezirk Morogoro belegenes, im Schürffelderverzeichnis der Kaiserlichen Bergbehörde unter Nr. 118 eingetragenes Schürffeld unter dem Namen Vissu II in ein gemeines Bergbaufeld umzuwandeln — Amtlicher Anzeiger vom 4. Mai 1907 Nr. 10 — sind bis zum 1. Juli 1907 Widersprüche bei der unterzeichneten Bergbehörde nicht angemeldet worden.

Es wird daher gemäss § 47 der Bergverordnung angeordnet, dass die Umwandlung stattfindet.

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen vom Tage der Bekanntmachung ab Beschwerde eingelegt werden.

Daressalam, den 16. Juli 1907.

Kaiserliche Bergbehörde.  
Dr. Latz.

J.No. 13076 07, IX.

---

### **Bekanntmachung.**

Gegen den Antrag der Deutsch-Ost-Afrikanischen Gesellschaft in Daressalam, ihr im Verwaltungsbezirk Morogoro belegenes, im Schürffelderverzeichnis der Kaiserlichen Bergbehörde unter N. 119 eingetragenes Schürffeld unter dem Namen Mfumari in ein gemeines Bergbaufeld umzuwandeln — Amtlicher Anzeiger vom 4. Mai 1907 No. 10 — sind bis zum 1. Juli 1907 Widersprüche bei der unterzeichneten Bergbehörde nicht angemeldet worden.

Es wird daher gemäss § 47 der Bergverordnung angeordnet, dass die Umwandlung stattfindet.

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen vom Tage der Bekanntmachung ab Beschwerde eingelegt werden.

Daressalam, den 18. Juli 1907.

Kaiserliche Bergbehörde.  
Dr. Latz.

J. No. 13077/07. IX.

---

### **Bekanntmachung.**

Gegen den Antrag der Deutsch-Ost-Afrikanischen Gesellschaft in Daressalam, ihr im Verwaltungsbezirk Morogoro belegenes, im Schürffelderverzeichnis der Kaiserlichen Bergbehörde unter Nr. 120 eingetragenes Schürffeld unter dem Namen Kitsige in ein gemeines Bergbaufeld umzuwandeln — Amtlicher Anzeiger vom 4. Mai 1907 No. 10 — sind bis zum 1. Juli 1907 Widersprüche bei der unterzeichneten Bergbehörde nicht angemeldet worden.

Es wird daher gemäss § 47 der Bergverordnung angeordnet, dass die Umwandlung stattfindet.

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen vom Tage der Bekanntmachung ab Beschwerde eingelegt werden.

Daressalam, den 18. Juli 1907.

Kaiserliche Bergbehörde.  
Dr. Latz.

J. No. 13078 07, IX.

---

### **Bekanntmachung.**

Gegen den Antrag der Deutsch-Ost-Afrikanischen Gesellschaft in Daressalam, ihr im Verwaltungsbezirk Morogoro belegenes, im Schürffelderverzeichnis der Kaiserlichen Bergbehörde unter Nr. 121 eingetragenes Schürffeld unter dem Namen Tendegera in ein gemeines Bergbaufeld umzuwandeln — Amtlicher Anzeiger vom 4. Mai 1907 Nr. 10 — sind bis zum 1. Juli 1907 Widersprüche bei der unterzeichneten Bergbehörde nicht angemeldet worden.

Es wird daher gemäss § 47 der Bergverordnung angeordnet, dass die Umwandlung stattfindet.

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen vom Tage der Bekanntmachung ab Beschwerde eingelegt werden.

Daressalam, den 16. Juli 1907.

Kaiserliche Bergbehörde.  
Dr. Latz.

J. No. 13079 07, IX.

---

### **Bekanntmachung.**

Gegen den Antrag der Deutsch-Ost-Afrikanischen Gesellschaft in Daressalam, ihr im Verwaltungsbezirk Morogoro belegenes, im Schürffelderverzeichnis der Kaiserlichen Bergbehörde unter Nr. 122 eingetragenes Schürffeld unter dem Namen Njegu in ein gemeines Bergbaufeld umzuwandeln — Amtlicher Anzeiger vom 4. Mai 1907 Nr. 10 — sind bis zum 1. Juli 1907 Widersprüche bei der unterzeichneten Bergbehörde nicht angemeldet worden.

Es wird daher gemäss § 47 der Bergverordnung angeordnet, dass die Umwandlung stattfindet.

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen vom Tage der Bekanntmachung ab Beschwerde eingelegt werden.

Daressalam, den 13. Juli 1907.

Kaiserliche Bergbehörde.

Dr. Latz.

J. No. 13080/07. IX.

---

### **Personalnachrichten.**

Kaiserliches Gouvernement. Eingetroffen vom Heimatsurlaub am 29. Juni (mit franz. Dampfer) Büreaugehilfe Marschner.

Versetzt: Am 15. Juli Assessor Dr. Humann zum B. A. Bagamojo, am 5. Juli Kolonialeleve Lauff zum B. A. Bagamojo (B. N. St. Sadani), am 5. Juli Hilfszollbeamter Mensing zum Z. A. Pangani, am 17. Juli Kanzleihilfe Bader zum B. A. Mohoro.

Eingestellt: Am 2. Juli Kanzleihilfe Keuth, am 13. Juli Kanzleihilfe v. Greiff.

Verstorben: Am 27. Juni Kanzleihilfe Martens, am 7. Juli Kanzleihilfe Panzer.